

# Meeresangler Verband Schleswig Holstein

## §1

### Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein hat sich am 8. September 1990 gegründet und führt den Namen:

„Meeresanglerverband Schleswig Holstein e.V.“

im folgenden (MAV-S.H) genannt.

2. Der Sitz des MAV-S.H. ist Kappeln.
3. Der MAV-S.H. vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen. Er ist Mitglied des Deutschen Meeresangler Verband e.V., dessen Satzung in der jeweils gültigen Satzung anerkannt wird.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

### Zweck, Aufgaben

1. Anliegen des MAV-S.H. ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegegerechten Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, der Naturschutzgebiete, insbesondere der Gewässer, die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes.

In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäße, gemeinnützige Tätigkeit.

2. Der MAV-S.H. verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
  - a) die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Meeresangelns
  - b) die Ausübung des Meerescasting
  - c) die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Instituten, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Naturschutz und den Sport einsetzen.
  - d) die Bestätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur und Tierschutz
  - e) Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderter Arten.
  - f) die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer, der Küste sowie der Meere beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops, einschließlich der Mitwirkung der Wiederherstellung desselben. Bekämpfung aller dem biologischen Gleichgewicht schädlichen Einflüsse.
  - g) die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum

Fischereirecht, Tier-, Umwelt- und Naturschutz sowie weiteren Gesetzen und Verordnungen für seine Mitglieder, sowie die Durchführung von Gemeinschaftsangelveranstaltungen unter besonderen hegerischen Erfordernisse nach DMV-Regeln, Gesetzen und gesetzlichen Vorschriften.

- h) die Heranführung der Jugend an das Angeln und die Betätigung in den Schutzprogrammen gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- i) die Unterstützung von Mitgliedern bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Angelns in allen Formen, sowie die Ausrichtung von Meerescastingveranstaltungen im Sinne der Sicherheit und der Angelgerätebeherrschung.
- j) die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Deutschen Meeresanglerverband, sonstigen Behörden und Institutionen; internationaler Zusammenarbeit und Begegnungen in aller Welt sowie die Öffentlichkeit.
- k) Verhaltensforschung, Statistik und Informationen über Art, Leben und Verhalten von Meerestieren.

### **§3**

#### **Grundsätze, Gemeinnützigkeit**

1. Der MAV-S.H. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des MAV-S.H.'s dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandmitglieder) über ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des MAV-S.H. können
    - a) alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen
  2. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
  3. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig, fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
  4. Die Mitgliedschaft endet:
    - a) mit sofortiger Wirkung bei Tod oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes.
    - b) durch schriftliche Austrittserklärung/ Kündigung der Mitgliedschaft an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr zum 31. Dezember.
- c) durch Ausschluß aus dem MAV-S.H.

5. Ein Mitglied, das im erheblichem Maße der Satzung, besonders dem Satzungszweck zuwiderhandelt und damit dem MAV-S.H. oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verleumdet oder schädigt, bzw. wiederholt gegen Vereinsbeschlüsse verstößt, kann durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes aus dem MAV-S.H. ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung eingelegt werden.

Die Berufung ist an den Ehrenrat des MAV-S.H. zu richten, der entscheidet endgültig.

## **§5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder, außer fördernde Mitglieder, haben im Rahmen des Satzungszweckes das Recht:
- a) auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten seit diese nicht den Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen.
  - b) auf Unterstützung bei Verhandlungen mit Behörden, natürlichen und juristischen Personen in allen Angelegenheiten, die dem Sinn und Zweck der Satzung nicht widersprechen.
  - c) von den Vereinsorganen über neue Bestimmungen zum Fischerei-, Vereins-, Steuerrecht und zum Arten-, Natur-, Gewässer-, Umwelt- und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen.
  - d) die Einrichtungen des MAV-S.H. zu nutzen
  - e) die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch die Vereinsorgane zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
  - b) sich satzungsgemäß zu verhalten, die gefaßten Beschlüsse des MAV-S.H. einzuhalten.
  - c) sich für den Satzungszweck einzusetzen.
  - d) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem MAV-S.H. fristgemäß zu erfüllen.
  - e) den Vorstandes über vereinschädige Betätigungen, Verstöße gegen die Satzung anderer Mitglieder nach Kenntnis zu informieren.
- kein Rechtsgeschäft, Verhandlungen zu diesem, mit Dritten entgegen den Interessen eines anderen Mitgliedes des MAV-S.H. vorzunehmen, wenn das andere Mitglied vorher sein Interesse bekundet und noch nicht aufgegeben hat.

## **§6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Der MAV-S.H. erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

## **§7**

## **Organe**

1. Die Organe des Meeresanglerverbandes Schleswig Holstein sind:
  - die Hauptversammlung
  - der Vorstand
  - der Ehrenrat
2. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des MAV-S.H.. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des MAV-S.H. bindend.
3. Vorstandmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, mit Beschluß der Hauptversammlung, von ihrer Funktion entbunden werden.

### **§8**

## **Hauptversammlung**

1. Die jährlich mindestens einmal einzuberufende Hauptversammlung beschließt außer über die gestellten Anträge, insbesondere über den Geschäftsbericht und den Haushaltsplan, die Wahl und Entlastung des Vorstandes, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des MAV-S.H. erfordert, wenn der geschäftsführende Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder es verlangen.
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen (Postaufgabedatum) und Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnung zu berufen.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei: Änderung der Satzung und bei der Auflösung des MAV-S.H. Über die in der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine vom Versammlungsleiter der Hauptversammlung zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
6. Schriftliche Abstimmung der Hauptversammlung (geheime Wahl) ist zulässig und auf Antrag eines ihrer Mitglieder vorgeschrieben.
7. Die Hauptversammlung regelt die Angelegenheiten des MAV-S.H., soweit sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden. Sie setzt die endgültige Tagesordnung fest und ist insbesondere zuständig für:
  - a) Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung unter Offenlegen der Finanzen
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

h) Beschlussfassung über Auflösung des MAV-S.H.

Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

## **§9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - **dem 1. Vorsitzenden**
  - **dem 2. Vorsitzenden**
  - **dem Schatzmeister**
  - **dem Schriftführer**
  - **dem Sportwart**
2. Der Vorstand i. s. d. § 26 BGB wird durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister gebildet. Die Vorstandsmitglieder sind Einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln darf. Der Schatzmeister ist Handlungsberechtigt wenn beide Vorsitzenden verhindert sind.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können dessen Aufgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied übernommen werden.

## **§10 Bekanntmachung, Niederschriften**

1. Über die Beratungen des Vorstandes und über die Hauptversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.
2. Bekanntmachungen des MAV-S.H. erfolgen über das Meeresangler Magazin oder durch einfachen Brief.

## **§11 Der Verbandsehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern.
2. Der Ehrenrat wird auf Dauer von vier Jahren durch die Hauptversammlung gewählt. Seine Mitglieder dürfen nicht dem MAV-S.H.-Vorstand angehören, eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat ist zuständig:

- a) für Berufungen gegen Ausschlüsse aus dem MAV-S.H.,
  - b) für die Erledigung besonderer Einzelaufgaben, die ihm durch den Beschluss des Vorstandes übertragen werden. Er kann insbesondere betraut werden mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vorstandes untereinander.
  - c) mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Ehrenrat gibt eine Verfahrensordnung, die bindend ist für alle Mitglieder des MAV-S.H.

4. Der Ehrenrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden.
5. Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig. Bei ihrer Arbeit oder bei der Entscheidung eines Streitfalles können ihnen von keinem Verbandsorgan Weisungen erteilt werden.

Sie erfüllen ihre Aufgaben unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen.

## **§12 Ausschüsse**

1. Für die Erledigung von Aufgaben können ständige und nicht ständige Ausschüsse berufen werden, die als Fachorgane zur Unterstützung des Vorstandes fungieren. In jedem Ausschuss muss ein Vorstandsmitglied vertreten sein.
2. Die Ausschüsse haben vorbereitende, kontrollierende, beratende und ausführende Funktion.
3. Die Arbeit der Ausschüsse wird bei ständigen Ausschüssen mit entsprechender Ordnung, bei zeitweiligen Ausschüssen mit Beschluss des Vorstandes geregelt.

## **§ 13 Auflösung**

1. Bei Auflösung des MAV-S.H. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.  
  
Die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Liquidatoren sind zwei unabhängige Personen die nicht dem Verein angehören, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, sowie ein Vorstandsmitglied das von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

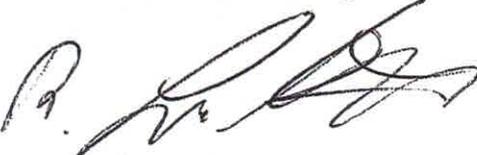
## **§14**

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Kappeln.

## **§15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 01.03.2019 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

  
A. V. im Namen des